

V e r o r d n u n g
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern
vom xx.xx.xxxx

Gemäß Beschluss der Kreistages vom xx.xx.xxxx wird aufgrund der §§ 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (2) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz der Natur. Sie bezweckt den Schutz und die Erhaltung der wild lebenden Tiere und frei wachsende Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten, einschließlich europäischer Vogelarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope.
- (3) Ziel ist insbesondere die Vermeidung der Schädigung, Gefährdung oder Veränderung der Lebensstätten und Biotope, das betrifft vor allem:
 - Beunruhigungen und Störungen der im und am Wasser wildlebenden Tierwelt, speziell in ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
 - Uferbeschädigungen durch Berührungen mit dem Bootskörper, Trittschäden und unnatürlichen Wellenschlag
 - Zerstörungen der Wasser- und Ufervegetation
- (4) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete "Nr. 030 " Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten und Erhaltung des guten ökologischen Zustandes im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Das Befahren der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Wasserfahrzeugen aller Art ist ganzjährig verboten mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis zur Kreisgrenze Verden

b) und die Oste ab *Einstiegsstelle Weertzen* bis Bremervörde-Hafen

sind vom Befahrensverbot ausgenommen, wenn die Wasserstandsanzeige nach § 3 dieser Verordnung dieses zulässt.

- (2) Von den Einschränkungen des Abs. 1 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
(*alternativ: vorherige Anzeige an Naturschutzbehörde - Details noch nicht geklärt*)
- (3) Das Befahren der Fließgewässer nach Abs. 1 und 2 ist täglich nur in der kalendarischen Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§ 3

Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg

- (1) Das Befahren der Fließgewässer im Rahmen der Regelungen des § 2 ist nur zulässig, wenn der Wasserstand an den zentralen Pegeln der Wümme in Hellwege und der Oste in Rockstedt im grünen Bereich liegt (*muss noch konkretisiert werden*).
Er ist vor jeder Bootsfahrt tagesaktuell im Internet unter abzufragen.
- (2) Der Einstieg in die Wümme und Oste ist nur an den für diesen Zweck ausgebauten Stellen zulässig; gleiches gilt für den Ausstieg.

§ 4

Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

- (1) Zur berechtigten Ausübung des Gemeingebrauchs sind ausschließlich nicht motorgetriebene Boote bis max. 6,00 m Länge und 1 m Breite zugelassen.
- (2) Diese sind beidseitig wie folgt zu kennzeichnen (Schriftgröße mind. 5 cm):
- a) Im Landeskanuverband organisierte Mitglieder - registrierte Kennzeichnung des Verbandes
 - b) Boote gewerblicher Anbieter - Name und Betriebsort des Verleihers, Bootsnummer
 - c) sonstige Boote - *Phantasiename, Wohnort des Eigentümers*.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
- Befahren der Wümme und Oste außerhalb der zugelassenen Bereiche (§ 2 Abs. 1 a und b)
 - Befahren der gesperrten Fließgewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 2)
 - Befahren der Fließgewässer außerhalb der zugelassenen Tageszeit (§ 2 Abs. 3)
 - Befahren der Fließgewässer bei unzulässigem Pegelstand (§ 3 Abs. 1)
 - Einstieg/Ausstieg außerhalb zugelassener Stellen (§ 3 Abs. 2)
 - Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 4 Abs. 1)
 - Befahren der Fließgewässer mit nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Booten (§ 4 Abs. 2)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten, Verschiedenes

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern vom 26. 01.1984 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Rotenburg, den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat